

Letzte Transaktion

Datum	Uhrzeit	Typ	Station-ID	Dauer	Seiten	Ergebnis
Digitales Fax						
28 Mai	5:19	Fax ges.	03366351555	1:38	2	OK

Erste Seite d. gesendeten Faxnachricht

Rainer Simon
 Veilchenweg 4
 OT Spreetal
 15537 Grünheide

Rainer Simon * Veilchenweg 4 * 15537 Grünheide, O * Spreetal
 Faxversand: 03366/351555

Frau Dagmar Baiert
 Landkreis Oder-Spree
 Ordnungsamt
 Breitscheidstraße 7
 15848 Beeskow

Mein Zeichen: IMMER anzugeben 02.15.99 4.01
 Ihr Zeichen: 32040801-04-15
 Spreetal 27. Mai 2015

Ihr bedrucktes Papier vom 18. Mai 2015

Ohne Anerkennung jeder Rechtspflicht und ohne Einlassung auf den Sachverhalt, sondern im Kampf um das Recht wird vom belästigten, arglistig getäuschten, verleugneten, betrogenen, genötigten und unter physischen und psychischen Zwang gesetzten Rainer Simon auf hier vorgefundene Seiten bedruckten Papiers geantwortet.

Nach Durchsicht meiner Unterlagen teile ich Ihnen mit, daß hier weder eine Rechnung, noch eine Mahnung des „bevollmächtigten Schornsteinfegers“ zu seiner Feuerstättenshow vorliegt.

Die Feuerstättenshow wurde rechtswidrig im „Zwangsverfahren“ ausgeführt. Damit hat diese „Leistung“ der Landkreis beauftragt, daher wird er wohl auch die Rechnung erhalten haben.

Weiterhin stelle ich klar:
 Eine Vollstreckung auf eine fiktiv vorhandene Forderung des „bevollmächtigten Schornsteinfegers“ verstößt gegen für Sie gültiges und anzuwendendes Recht! Vor einer Vollstreckung fordere von Ihnen, den von einem ordentlichen Richter (gesetzlicher Richter gem. Art. 101 GG) eines staatlichen Gerichtes (Art. 101 GG) im Original unterschriebenen, Zwangsvollstreckungstitel. Andere Dokumente sind zurückzuweisen!

Ich fordere von Ihnen juristisch/rechtlich einwandfrei das/die gültigen Gesetz/e zu benennen, aus denen Sie glauben, Ihre Verpflichtung Vollstreckung im Auftrag des „bevollmächtigten Schornsteinfegers“ zu betreiben, herleiten. Bekanntermaßen steht über allem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Dieses Grundgesetz steht auch über den Gesetzen und Verordnungen der BRD. Hierzu verweise ich insbesondere auf Art. 14 (1)2 GG und Art 19 GG [Zitiergebot].

Nach Ansicht der Rechtsprechung der BRD genügt es nicht mehr, z.B. einen als angeblichen Titel ausgegebenen Bescheid zu erstellen, aus dem anschließend vollstreckt wird. Dieses „Selbsttitulieren“ von öffentlich rechtlichen Körperschaften (auch von Firmen) ist nach der vom Bundesgerichtshof (BVerfG) bestätigten Ansicht des Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg eindeutig verfassungswidrig, korrekter grundgesetzwidrig. Das Erstellen von vollstreckbaren Titeln verstoße gegen den